



II-3040 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.353.100/31-III/4/81

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

17. November 1981

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1385/AB

1981 -11- 18

zu 1391/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LICHAL und Genossen haben am 18. September 1981 unter der Nr. 1391/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Betrauung von Zollorganen mit der Vollziehung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Prüfungen im Sinne des Entschließungsantrages vom 24.1.1980 wurden bisher von der Bundesregierung vorgenommen?
2. Welche Bundesministerien waren damit befaßt?
3. Sind die Prüfungen bereits zum Abschluß gekommen?
4. Wenn nein: wann ist voraussichtlich mit einem Abschluß der Prüfungen zu rechnen?
5. Wann ist damit zu rechnen, daß das Ergebnis der Prüfungen zum Anlaß für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen gemacht wird?
6. Um welche Gesetzesentwürfe wird es sich dabei handeln?

- 2 -

7. Welche inhaltlichen Regelungen werden diese Gesetzesentwürfe voraussichtlich vorsehen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 bis 3 :

Die Frage der Übertragung gewisser Kontrollaufgaben auf Organe der Zollverwaltung - insbesondere bei den Grenzübergängen, die nicht oder nicht ständig von Organen der Bundespolizei oder Bundesgendarmerie besetzt sind - steht bereits seit dem Jahre 1976 in Diskussion. Nach der vom Bundesministerium für Finanzen geäußerten Ansicht, der auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beipflichtete, sollte die Angelegenheit anlässlich der Novellierung des Zollgesetzes 1955 in diesem Bundesgesetz geregelt werden. Auch das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Verkehr waren in die Erörterungen eingeschaltet. Den Gedanken einer Übertragung derartiger Befugnisse wurde somit im Interesse der Verkehrssicherheit auf den Straßen und einer möglichst weitgehenden Verwaltungsvereinfachung nicht geringe Bedeutung beigemessen. Bei einer realistischen Betrachtung der gegebenen Personalsituation zeigte sich jedoch, daß die angeregte Übertragung keineswegs durchgeführt werden könnte, ohne daß dadurch eine Überbelastung der Zollorgane eintritt. Die Arbeitskapazität der Zollorgane bei den Grenzzollämtern ist nämlich infolge des in den letzten Jahren sprunghaft gestiegenen grenzüberschreitenden Verkehrsvolumens und infolge des Anwachsens der zu vollziehenden Rechtsvorschriften mehr als ausgeschöpft. In die Vollziehung der Zollorgane fallen derzeit ja nicht allein die zollgesetzlichen Bestimmungen samt den dabei zu beachtenden bi- und multilateralen Abkommen (EG, EFTA, GATT etc.), sondern auch die Überwachung der Einhaltung der wirtschaftlichen und administrativen Verkehrsbeschränkungen, die derzeit in ca. 30 Bundesgesetzen normiert

- 3 -

sind und in zahlreichen Verordnungen näher geregelt wurden. Stellvertretend erwähnt sei nur die Kontrolle nach dem Qualitätsklassengesetz, dem Pflanzenschutzgesetz, der schnell wachsenden Anzahl von Warenkennzeichnungsverordnungen sowie nach dem Suchtgiftgesetz. Dazu kommt noch die Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher (vor allem paß- und fremdenpolizeilicher) Agenden nach dem sogenannten "Übertragungsgesetz" (BGBl.Nr. 220/1967).

Bei diesem Grad der Auslastung kann es nicht zweckmäßig sein, den Zollorganen weitere umfangreiche Befugnisse zu übertragen. Denn die Wahrnehmung von Agenden nach dem Kraftfahrgesetz 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 beinhaltet nicht nur eine besondere persönliche Verantwortlichkeit der einschreitenden Organe, sondern bedeutet angesichts der enormen Motorisierung des Straßenverkehrs nichts weniger als die einschlägige Überprüfung praktisch aller Grenzüberschreitungsfälle. Eine Übertragung zusätzlicher Verwaltungsaufgaben dieses Umfanges erscheint aber vor allem im Hinblick auf das bereits jetzt gegebene Überstundenvolumen der Zollverwaltung nicht mehr vertretbar.

Anders als bei einer Übertragung von Befugnissen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und dem Kraftfahrgesetz 1967 ist eine Mitwirkung von Zollorganen an der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) zu beurteilen, da sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf eine absehbare Anzahl von Grenzüberschreitungsfällen beschränkt. Die durch dieses Gesetz normierten Kontrollbefugnisse anlässlich des Grenzübertretts wurden den Grenzzollämtern bzw. deren Organen durch § 31 GGSt vorsorglich bereits übertragen.

Zu den Fragen 5, 6 und 7 :

Um den dringendsten Bedürfnissen der Verkehrssicherheit

- 4 -

schon an den Grenzübergängen entsprechen zu können, ist vorgesehen, durch die derzeit in Begutachtung befindliche Novelle zum Zollgesetz 1955 dem § 24 Abs.1 dieses Gesetzes eine neue lit.e anzufügen, derzufolge die Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt sind,

"die weitere Benutzung von Fahrzeugen im Zollgebiet durch Maßnahmen der Zollaufsicht vorläufig zu unterbinden und die zuständige Behörde zu verständigen, wenn anlässlich der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken auftreten, daß eine solche Benutzung nach bundesgesetzlichen Vorschriften verboten ist, es sei denn, daß bei Grenzzollämtern die Fahrzeuge unverzüglich in das Zolllausland verbracht werden".

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located in the lower right quadrant of the page.